

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 58

DIENSTAG, DEN 26. JULI

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Unser Hamburg – Unser Netz“	1733	Widmung von Wegeflächen	1734
Eintragung in die Denkmalliste	1733	Widmung einer Wegefläche	1734
Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte	1733	Widmung von Wegeflächen	1734
Öffentliche Zustellung	1734	Festsetzung eines Volksfestes	1734
Öffentliche Zustellung	1734	Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)	1735
Öffentliche Zustellung	1734	Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik	1742

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Unser Hamburg – Unser Netz“

Vom 19. Juli 2011

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 439), wird bekannt gemacht, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 19. Juli 2011 gemäß § 16 Absatz 1 VAbstG festgestellt hat, dass das Volksbegehren „Unser Hamburg – Unser Netz“ von mehr als einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mithin 62 732 Personen, unterstützt worden und zustande gekommen ist.

Hamburg, den 19. Juli 2011

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1733

Grundbuch von Altstadt-Süd Blätter 1569, 1570, 90030, 90022,

Gemarkung Altstadt-Süd Flurstücke 1225, 1188, 890, 1237, Denkmalliste-Nummer 1837.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 11. Juli 2011

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 1733

Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde eingetragen:

Willy-Brandt-Straße 59-61

– Ensemble, bestehend aus dem Bürogebäude Willy-Brandt-Straße 61, dem Verbindungsbau, dem Hochhaus Willy-Brandt-Straße 59, dem Globusbrunnen, der Kai-mauer, den Durchgangswegen, sowie dem Platz mit seinen Gestaltungsstrukturen –

Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte

Die durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Ortsamt Billstedt, am 24. Oktober 2000 erteilte gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit der Dokumentennummer 63/2000 des Herrn Fevzi Aksoy, geboren am 24. September 1967 in Beysehir/Türkei, wohnhaft Sandkamp 19b, 22111 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 6. Juli 2011

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1733

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Nihad Piric, geboren am 23. November 1961, zuletzt wohnhaft Rosenstraße 3, 27749 Delmenhorst, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 1. August 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Emily Piric im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 15. August 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1734

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Fatme Adnan Enver, geboren am 14. Mai 1986, letzte Anschrift unbekannt, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. August 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Belfin Dzhyuneit Mehmed im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. August 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 14. Juli 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1734

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Tamara Rübling, geboren am 16. März 1993, zuletzt wohnhaft Kleine Holl 9, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. August 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Einstellungsbescheid gemäß § 5 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Tino Rübling im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. August 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 14. Juli 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1734

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 512, belegene Wegefläche Josthöhe (Flurstück 4785 teilweise) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

1. die ab Grundstück Hausnummer 1 bis Hausnummer 1 c verlaufende Fläche, die in einer Kehre endet, dem öffentlichen Verkehr und
2. die von der Kehre abzweigende und bis Am Karpfenteich verlaufende Fläche dem Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1734

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegene und neu hergestellte Wohnerschließung Husarenhof (Flurstück 3475), die zwischen den Häusern Nummern 22 und 24 der Straße Am Husarendenkmal etwa 205 m südöstlich und dann etwa 158 m nordöstlich weiterverläuft und in einem Wendehammer endet, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1734

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonnendorf, Ortsteil 513, belegenen und neu hergestellten Straßenflächen Tonnendorfer Hauptstraße (Flurstücke 3690 teilweise, 3275, 3233, 3691, 3693 und 3721), von der Stein-Hardenberg-Straße gegenüber Hausnummer 31 abzweigend und in südöstlicher Richtung verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 6. Juli 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1734

Festsetzung eines Volksfestes

Nach § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Nr. 9 S. 202) mit den aktuellen Änderungen wird hiermit ein **Volksfest** im Sinne des § 60 b GewO festgesetzt:

Ort der Veranstaltung:

Sachsenteich, Hude, Teil Hinterm Graben, Bergedorfer Markt, Teil Vierlandenstraße, Teil Bergedorfer Schloßstraße, Höhe Vinhagenweg (Fußgängerbereich), Johann-Adolf-Hasse-Platz, Alte Holstenstraße, Serrahnstraße, Teil Weidenbaumsweg, Teil Ernst-Mantius-Straße, Teil Reetwerder, Herzog-Carl-Friedrich-Platz, Teil Ludwig-Rosenberg-Ring.

Dauer der Veranstaltung:

Mittwoch, 17. August 2011, 19.00 Uhr, bis Montag, 22. August 2011, 12.00 Uhr (einschließlich Auf- und Abbauezeiten).

Marktzeiten:

Freitag, 19. August 2011, von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonnabend, 20. August 2011, von 11.00 Uhr bis 00.30 Uhr,
Sonntag, 21. August 2011, von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Hamburg, den 11. Juli 2011

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1734

Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

Vom 30. Mai 2011/4. Juli 2011

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat der Hochschulrat der Universität am 6. Juli 2011 die vom Präsidium der Universität am 30. Mai 2011/4. Juli 2011 beschlossene Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen
- § 2 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 3 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4 Bevorzugte Zulassung

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

- § 5 Quoten
- § 6 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 8 Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 9 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Auswahl nach Wartezeit
- § 11 Besonderes Auswahlverfahren
- § 12 Rangleichheit

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

- § 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Masterstudiengang

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

- § 17 Zulassungsantrag
- § 18 Besondere Erklärungspflichten
- § 19 Bewerbungsfristen
- § 20 Weiteres Zulassungsverfahren
- § 21 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung

Sechster Abschnitt

Zulassung

- § 22 Bekanntgabe
- § 23 Zulassung unter Bedingungen
- § 24 Rücknahme der Zulassung

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf Grund der nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) (HZG) erlassenen Rechtsverordnung (Rechtsverordnung nach § 2 HZG) zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.

(2) Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen im Sinne der §§ 54 und 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605).

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt und die für den Studien- bzw. Teilstudiengang bestehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen) eine Zulassung erfolgen kann. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of

Arts gilt bei zulassungsbeschränkten Nebenfächern Satz 1 entsprechend. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist immer auch ein nicht zulassungsbeschränktes Nebenfach in der Bewerbung zu benennen; der Nebenfachwechsel oder ein Unterrichtsfachwechsel ist möglich.

(5) Zulassungsverfahren werden grundsätzlich zum Sommer- und zum Wintersemester durchgeführt. Soweit für einzelne Studiengänge nur eine jährliche Zulassung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus der Rechtsverordnung nach § 2 HZG.

§ 2

Studienanfängerinnen und Studienanfänger;
Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studiengang innehaben oder innehatten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen oder einem Studiengang derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfänger bewerben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium sind Personen, die an einer Hochschule alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums absolviert haben und das Studium im Hauptstudium des betreffenden Studiengangs fortsetzen wollen

§ 3

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme

eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,

- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Die Prüfungen sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Nachweise über die sprachliche Studierfähigkeit spätestens bei der Immatrikulation nachweisen.

§ 4

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren freiwillig übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Zulassungszahlen in diesem Studiengang nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung

auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

§ 5

Quoten

(1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger nach Abzug der nach § 4 zu vergebenen Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach sind vorweg abzuziehen

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 6 Absatz 1 (Ausländerquote) der Summe aus den für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen,
2. ein Anteil von 7,5 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 7 (Härtequote).

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8,
2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 10 (Wartezeitquote).

Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet. Für jede der Quoten nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist.

(4) Für die Quoten der Absätze 1 und 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie sind bis zu 40 vom Hundert der nach Absatz 2 Nummer 1 zu vergebenen Studienanfängerplätzen Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorbehalten.

§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber), werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der Universität erforderliche

derliche Eignung und Motivation besitzen. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000),
4. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie weiteren nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen, wie z. B.

- a) besonders gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) absolvierte Studierfähigkeitstests,
- c) absolvierte studienrelevante Praktika,
- d) Empfehlungsschreiben von Lehrenden,
- e) Motivationsschreiben,
- f) Abschluss am Studienkolleg Hamburg,
- g) erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Vorsemester an der Universität Hamburg.

Die Fakultäten können beschließen, dass für die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation zusätzliche fachspezifische Kriterien Anwendung finden.

(3) Weisen mehr ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote verfügbar sind, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.

(4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuziehen.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder

aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 19 hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Danach entscheidet das Los.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation

(1) Für die Auswahl nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 legen die Fakultäten für ihre Studiengänge nach Maßgabe des § 5 HZG in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG die Kriterien und Verfahren fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung entstehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

(3) Bei der Quotenbildung gelten § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote als Auswahlkriterium nach § 8 gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Universität tritt.

(2) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechststufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.

(3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen,

nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(4) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

§ 11

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt, so regeln die Fakultäten das Verfahren im Einzelnen.

(2) Bei Auswahlgesprächen ist ein Protokoll zu führen. Die Fakultäten können bestimmen, dass an den Auswahlgesprächen auch Mitglieder des Fakultätsrates, die der Auswahlkommission nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen eines schriftlichen Auswahltests eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 12

Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit zwischen Studienbewerberinnen und -bewerbern innerhalb einer nach § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absatz 3 oder nach § 8 Absatz 1 zu bildenden Quote, entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt**Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss****§ 13****Zulassung zu einem höheren Fachsemester/Hauptstudium**

(1) In den Bachelorstudiengängen sind Bewerbungen zum zweiten Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen ist, dass sie bzw. er in dem beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren. Bei der Bewerbung ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen zu führen. Bei einer Zulassung zum Hauptstudium ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

(2) In den Bachelorstudiengängen ist eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch unter Anrechnung von Studienleistungen, die in einem Studiengang derselben Fachrichtung erworben worden sind, möglich. Durch eine Bescheinigung der Universität Hamburg muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestätigt werden, dass unter Anrechnung der erworbenen Studienleistungen eine Fortsetzung in ein höheres (2. bis vorletztes) Fachsemester des beantragten Studiengangs möglich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester bzw. zum Hauptstudium erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die von einem Diplom- oder Magisterstudiengang in einen Bachelorstudiengang derselben Fachrichtung wechseln wollen, werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie die für das bisherige Studium vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben und diese den Prüfungs- und Studienleistungen entsprechen, die für den Bachelorstudiengang vorgesehen sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden zu dem Fachsemester zugelassen, das dem Stand ihrer bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.

(5) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 14**Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 und des § 8 Absatz 1 HZG in einer Satzung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung müssen in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Ferner sind die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachse-

mester entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt**Zulassung zu einem Masterstudiengang****§ 15****Zulassung zu einem Masterstudiengang**

(1) Zu einem Masterstudiengang im Sinne des § 54 HmbHG wird nur zugelassen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren, regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in Satzungen gemäß § 10 Absatz 1 HZG, in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Die Möglichkeit einer Zulassung nach § 39 Absatz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 16**Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Masterstudiengang**

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 Absätze 1 und 2 und des § 9 HZG in einer Satzung gemäß § 10 Absatz 1 HZG bzw. für nicht konsekutive Studiengänge in der Prüfungsordnung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren****§ 17****Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Dem Zulassungsantrag sind alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise beizufügen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

(2) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Absatz 1 gilt entsprechend. Für ergänzende Anträge und bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann gegebenenfalls eine von § 19 Absatz 2 abweichende Frist bestimmt werden.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird außer im Falle eines Antrags auf ein Doppelstudium und bei Studiengängen im Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (§ 21) nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei Masterstudiengängen kann bei einzelnen ausge-

wiesen Kombinationen auch von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(4) Bei Bewerbungen für Studiengänge mit einem oder mehreren Teilstudiengängen sind die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. Bei Lehramtsstudiengängen sind auch die Teilstudiengänge anzugeben, die nicht zulassungsbeschränkt sind, die abgeschlossen sind oder für die bereits eine Immatrikulation vorliegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 7 müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.

(6) Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam.

§ 18

Besondere Erklärungsspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und für welche Zeit er immatrikuliert war.

§ 19

Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungsverfahren finden für das Sommer- und Wintersemester statt, wenn in der Rechtsverordnung nach § 2 HZG keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 3 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(3) Sieht eine Fakultät in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG ein besonderes Auswahlverfahren für Studienanfängerplätze vor, kann für den Zulassungsantrag eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.

(4) Werden die Bewerbungsfristen versäumt, gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Weiteres Zulassungsverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Quote vergeben. Von der Rangfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn nur so eine optimale Besetzung aller Studienplätze gewährleistet werden kann. Das weitere Zulassungsverfahren endet grundsätzlich mit Beginn der Vorlesungszeit.

§ 21

Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Universität die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, Dienstleistungen zu übernehmen (Serviceverfahren), insbesondere Mehrfachzulassungsmöglichkeiten abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. Soweit die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach den Bestimmungen „Zweiter Abschnitt“, soweit in den Absätzen 2 bis 12 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommunikation im Serviceverfahren erfolgt elektronisch, soweit im Folgenden nicht anders geregelt. Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Universität sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich in elektronischer Form über das Webportal der Stiftung, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren; die Bewerberin oder der Bewerber erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Vergabeverfahren anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist nur eine Registrierung zulässig.

(4) Im Serviceverfahren können insgesamt bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. Ein Zulassungsantrag ist die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann. Für den Zulassungsantrag und die Fristen gelten die Bestimmungen „Fünfter Abschnitt“. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwölf Zulassungsanträge, wird nur über die zwölf zuerst genannten entschieden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber nimmt für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli (Ausschlussfristen) über die zulässige Anzahl hinaus gestellte Zulassungsanträge über das Webportal der Stiftung zurück. Werden mehrere Zulassungsanträge gestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge der elektronischen Antragstellung; dem zeitlich zuerst abgegebenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen. In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt. In der ersten Koordinierungsphase frei werdende Plätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(6) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und für die Bewerberinnen und die Bewerber gemäß der nach Absatz 4 festgelegten Präferenzfolge ein Zulassungsangebot ermittelt. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz werden gegenstandslos; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt.

(7) Besteht im ersten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätze 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schrift-

lichen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(8) Besteht im zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätze 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Absatz 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(9) Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden schriftliche Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Zulassungsangebot, wird für jeden Zulassungsantrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt.

(10) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in einer Clearingphase vergeben; die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch Los. An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich gemäß Absatz 3. Die Zulassungsanträge sind elektronisch über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September zu übermitteln (Ausschlussfristen). Zulassungsanträge können nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen nicht mehr geändert werden (Ausschlussfristen). Absatz 4 Sätze 1, 2, 5 und 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der nach Satz 5 festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Ist dies der Fall, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

(11) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die im Zulassungsantrag gemachten Angaben sowie die sonstigen Zugangs- Immatrikulationsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.

(12) Bewerberinnen und Bewerber können Zulassungsangebote oder Zulassungen wegen eines zu leistenden Dienstes im Sinne des § 4 Absatz 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen (Vorwegauswahl). Es wird jeweils ein schriftlicher Rückstellungsbescheid erteilt, auf den eine Bewerbung nach § 4 Absatz 3 gestützt werden kann; ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als

widerrufen. Durch Rückstellung frei gewordener Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß der Rangliste der Universität anderweitig vergeben.

Sechster Abschnitt

Zulassung

§ 22

Bekanntgabe

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Der Zulassungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Bedingungen des § 23.

§ 23

Zulassung unter Bedingungen

Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass

1. die zugelassene Person innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt (Immatrikulationsantrag),
2. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,
3. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen,
4. die zugelassene Person am obligatorischen Lehrbetrieb des gewählten Studiengangs teilnimmt.

Die für das Zulassungsverfahren zuständige Stelle kann bestimmen, dass der Immatrikulationsantrag in elektronischer Form zu stellen ist. Die Bedingung der Nummer 4 gilt nicht für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am obligatorischen Lehrbetrieb teilnehmen.

(2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität vorgesehenen Frist erbracht wird. Gleiches gilt für die Angaben zum Nebenfach gemäß § 1 Absatz 4.

(3) Eine Zulassung in Fällen des § 15 Absatz 2 erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 24

Rücknahme der Zulassung

Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 18) oder falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die Universität die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Hochschulrat der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig wird die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 16. Juni 2005 in der Fassung vom 29. September 2009 aufgehoben.

Hamburg, den 30. Mai 2011/4. Juli 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1735

Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik

Vom 5. September 2007, 8. Juli 2009 und 20. Oktober 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. April 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007, 8. Juli 2009 und 20. Oktober 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Iranistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Internationale Masterstudiengang Iranistik ist forschungsorientiert. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart, Kulturen, Religionen und Sprachen Irans und des iranischen Kulturraums. Das Hauptziel des Studiums besteht in dem Erwerb der Fähigkeit, durch Einsatz wissenschaftlicher Hilfsmittel und Techniken anhand von originalsprachlichen Quellen selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse auf Masterniveau zu erarbeiten. Der einsemestrige Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vermittelt weitere, über das Fachliche hinausgehende sprachliche und kulturelle Kompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik befähigt zu beruflichen Tätigkeiten auf kulturellen, kulturvermittelnden, sozialen und weiteren Feldern.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Module für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik im Umfang von 112 LP:

- a) Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 52 LP zu absolvieren:
 - Modul IRA 1 Sprache und Kulturgeschichte (16 LP),
 - Modul IRA 2 Geschichte und Gegenwart (16 LP),
 - Modul IRA 3 Fachsprache und Sprachpraxis (8 LP),
 - Modul IIT Forschungsansätze der internationalen Orientalistik (12 LP).
- b) Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren:

Studierende des Internationalen Masterstudienganges Iranistik müssen ein Auslandssemester an einer Partneruniversität im europäischen Ausland oder an einer Partneruniversität im Raum der Zielsprache/n absolvieren. Dabei können Studierende auf der Grundlage des „International Cooperation Agreement on Inter-University Cooperation Program (I.D.A.A.L.C./Master Level)“ vom 29. März 2005 sowie des „International Cooperation Agreement J.E.D.A.A.L.C.“ vom 7. Mai 2006 ein Auslandssemester an einer der an diesen Kooperationen beteiligten europäischen Partneruniversitäten absolvieren.

Im Einzelfall und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Studierende auch an einer anderen internationalen Universität ihr Auslandssemester absolvieren.

Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 30 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Die Organisation und Finanzierung obliegt den Studierenden.

Studierende der Partneruniversitäten können zur Vertiefung ihres für die Masterarbeit relevanten Studienschwerpunkts aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Internationalen Masterstudienganges Iranistik der Universität Hamburg Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP frei wählen.

- c) Der Masterstudiengang wird mit dem Abschlussmodul IRA 4 im Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP), eine mündliche Prüfung (4 LP) sowie die aktive Teilnahme am Kolloquium (1 LP).

(2) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 8 LP:

Im freien Wahlbereich sollen entsprechend gekennzeichnete Module und Lehrveranstaltungen der Internationalen Masterstudiengänge Turkologie und Islamwissenschaft oder entsprechend gekennzeichnete Module und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolviert werden. Sofern eigene Wahlmodule und Lehrveranstaltungen für den Wahlbereich im Internationalen Masterstudiengang Iranistik angeboten werden, können auch diese absolviert werden. Alle Veranstaltungen des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Fachsemester	Pflichtbereich			Wahlbereich	LP je Semester
1. FS	Sprache und Kulturgeschichte [IRA 1] (16 LP) A (2 SWS, 6 LP) B (2 SWS, 6 LP) Hausarbeit (4 LP)	Fachsprache und Sprachpraxis [IRA 3] (8 LP) A (2 SWS, 4 LP)	Forschungsansätze der internationalen Orientalistik [IIT] (12 LP) A (2 SWS, 6 LP)	4	30
2. FS	Geschichte und Gegenwart [IRA 2] (16 LP) A (2 SWS, 6 LP) B (2 SWS, 6 LP) Hausarbeit (4 LP)	B (2 SWS, 4LP)	B (2 SWS, 6 LP)	4	30
3. FS	Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule				30
4. FS	Abschlussmodul [IRA 4] (30 LP) MA-Arbeit (25 LP), mündliche Prüfung (4 LP), Kolloquium (1 LP)				30
Gesamt LP					120

Zu § 4 Absatz 5:

Der Internationale Masterstudiengang Iranistik kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau im Teilzeitstudium wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenzustand unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsementern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als zu Beginn der dritten Vorlesungswoche. Die versäumten Termine von Lehrveranstaltungen gelten als Versäumnis im Sinne des § 9 Absatz 2.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 3:**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, Englisch oder eine der Zielsprachen.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 2:**

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung in den Sprachlehrveranstaltungen anerkannt werden.

Zu § 8 Absatz 6:

Es wird maximal die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt. Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

Zu § 10**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absatz 2 und 3 genannten Module erfolgreich absolviert werden. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann mit Eintritt ins 3. Fachsemester gestellt werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung, sofern nicht anders angegeben, aus dem mittels Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Für die Gesamtnote der Teilprüfungsleistungen im Abschlussmodul wird die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 50%, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 50% zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Die Noten der Prüfungsleistungen im freien Wahlbereich werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

II. Modulbeschreibungen für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik

Modulkennung: M.A.-Modul IRA 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Sprache und Kulturgeschichte	
Qualifikationsziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse einer alt- oder mittelpersischen Sprache (z. B. Avestisch oder Mittelpersisch, je nach Angebot) und ihrer sprachhistorischen Analyse. Anhand der Lektüre von Originalquellen: Erwerb vertiefter Kenntnisse und vertieften Verständnisses kultur- und v. a. religionshistorischer Zusammenhänge (etwa im Bereich des Zoroastrismus).
Inhalte	Im Seminar A (Sprache): Lektüre und sprachliche Analyse ausgewählter Texte in einer alt- oder mittelpersischen Sprache (z.B. Avestisch, Mittelpersisch) Im Seminar B (Kulturgeschichte): Kultur- und v. a. religionsgeschichtliche Analyse derselben Texte und vertiefte Diskussion weiterführender Primär- und Sekundärliteratur
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls. In den Masterstudiengängen Islamwissenschaft und Turkologie können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird aktive Teilnahme am Unterricht erwartet (z. B. durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge). Von Hauptfachstudierenden wird darüber hinaus eine aktive Teilnahme erwartet in Form von z. B. Vorträgen bzw. Referaten, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Im Pflichtmodul: Hausarbeit in einem der beiden Seminare Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Islamwissenschaft und Turkologie: Hausarbeit im gewählten Seminar Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar A: 6 Leistungspunkte Seminar B: 6 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Islamwissenschaft und Turkologie: Seminar A oder B: 4 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte als Pflichtmodul 8 Leistungspunkte im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulkennung: M.A.-Modul IRA 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Gegenwart Irans	
Qualifikationsziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Geschichte des islamischen Iran sowie über Staat und Gesellschaft der Islamischen Republik Iran. Die Methodenkompetenz im Bereich historisch-kritischer und philologischer Quellenarbeit wie auch die Kenntnis anderer relevanter geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze sollen ausgebaut werden, um zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung fachspezifischer Themen auf der Basis von originalsprachigen Quellen zu befähigen.

Inhalte	Im MA-Seminar A (Geschichte): Historische Grundlagen der Staats- und Nationenwerdung des modernen Iran anhand der Lektüre ausgewählter persischer Originalquellen, Vertiefte Diskussion und Analyse ausgewählter historischer Phasen und Themen Im MA-Seminar B (Gegenwart): Das politische System und die gesellschaftliche Struktur der Islamischen Republik Iran anhand der Lektüre ausgewählter persischer Originalquellen, Vertiefte Diskussion und Analyse ausgewählter Themen
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls. In den Masterstudiengängen Islamwissenschaft und Turkologie können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird aktive Teilnahme am Unterricht erwartet (z. B. durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge). Von Hauptfachstudierenden wird darüber hinaus eine aktive Teilnahme erwartet in Form von z. B. Vorträgen bzw. Referaten, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Hausarbeit in einem der beiden Seminare. Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Islamwissenschaft und Turkologie: Hausarbeit im gewählten Seminar. Sprache der Modulteilprüfungen: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar A: 6 Leistungspunkte Seminar B: 6 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Islamwissenschaft und Turkologie: Seminar A oder B: 4 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte als Pflichtmodul 8 Leistungspunkte im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie
Referenzsemester	2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulkennung: M.A.-Modul [IIT] Modultyp: Pflichtmodul Titel: Forschungsansätze der internationalen Orientalistik	
Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist die Befähigung zur Entwicklung und zur Operationalisierung eigener Forschungsfragen aus den Schwerpunkten der MA-Studiengänge Iranistik, Islamwissenschaft und Turkologie. Methodenkompetenz und die Fähigkeit, die eigenen Forschungsfragen in internationale Fachdebatten einzubetten, sollen aufgebaut und eingeübt werden. Gleichzeitig werden verschiedene Formen der wissenschaftlichen Präsentation in Wort und Schrift dabei weiterentwickelt.
Inhalte	Anhand ausgewählter forschungsbasierter Themen zu Kultur, Religion, Sprache und Politik in Geschichte und Gegenwart der relevanten Schwerpunktregionen sollen neuere Forschungsdebatten innerhalb der Iranistik, Islamwissenschaft, Turkologie sowie relevanter Nachbardisziplinen systematisch erarbeitet werden.
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)

Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch oder Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtbestandteil der Internationalen Masterstudiengänge Iranistik, Islamwissenschaft, Turkologie. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten) und ggf. an Projektarbeiten teilnehmen. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die zwei Modulteilprüfungen bestehen aus einer Hausarbeit über ein von der Lehrenden bzw. dem Lehrenden festzulegendes Thema in jedem Seminar, in der Kenntnisse der wichtigsten orientsprachigen Quellen zum Thema und der relevanten Forschungsliteratur deutlich hervortreten. Sprache der Modulteilprüfungen: In der Regel Deutsch. Auf Antrag kann in begründeten Fällen die schriftliche Hausarbeit auf Englisch verfasst werden.
Referenzsemester	1. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	LV A: 6 Leistungspunkte LV B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr.
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul IRA 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Fachsprache und Sprachpraxis des Persischen	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Übersetzung und Analyse komplexer persischer Texte; Fähigkeit zum Verfassen persischer Texte; Fähigkeit zur mündlichen Darstellung themenbezogener komplexer Sachverhalte auf Persisch.
Inhalte	Lektüre ausgewählter moderner Literatur und moderner Fachtexte; Themenarbeit
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studierende des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik: keine Internationale Masterstudiengänge Islamwissenschaft und Turkologie: Kenntnisse der persischen Sprache auf dem Niveau der Abschlussprüfung des BA-Moduls VO-A1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls. In den Masterstudiengängen Islamwissenschaft und Turkologie kann das Modul im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z. B. durch Diskussionsbeiträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen, die jeweils aus einer Klausur bestehen. Sprache der Modulteilprüfungen: Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	LV A: 4 Leistungspunkte LV B: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Modul	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modulkennung: M.A.-Modul IRA 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul im Internationalen Masterstudiengang Iranistik	
Inhalt und Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Masterarbeit) im Bereich des Faches Iranistik.
Lehrformen	Kolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlmodulen des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtbestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme am Kolloquium Art der Prüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten), Masterarbeit (ca. 70-80 Seiten; Bearbeitungszeit 5 Monate). Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit im Umfang von 3 Seiten in einer weiteren internationalen Verkehrssprache Teil der Masterarbeit. Sprache der Modulprüfung: Studierende müssen die Masterarbeit in einer Sprache abfassen, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor der Partneruniversität und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor des Internationalen Masterstudiengangs Iranistik des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg anerkannt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium: 1 LP Masterarbeit: 25 LP Mündliche Prüfung: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Zu § 23**Inkrafttretens-Regelung**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

Hamburg, den 18. April 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1742

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Tiefbau, H/MR 24, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefon: +49 (0)40/4 28 71 - 33 62, Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 28 47, E-Mail: oliver.mack@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Denkmalgerechte Sanierung des Lotsekais, Kaimauerabschnitt 2.2
- e) Hamburg, Bezirksamtsbereich Harburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-H/MR 24-14/11**
- 560 m² Stahlspundwand unter Wasser reinigen,
 - 500 m³ Arbeitsgraben (Naßbaggerarbeiten) herstellen und wieder verfüllen,
 - 2400 Stück Anker BSt500, d=10, unter Wasser aufschweißen,
 - 95 to Vorplattung liefern (ca. 100 Stück),
 - 100 Stück Vorplattung mit je 7,20 m Länge aufschweißen, ca. 50 % unter Wasser aufschweißen,
 - 100 m³ Raum zwischen Vorplattung und Spundwand mit Beton verfüllen.
- g) Sanierung der Spundwand der Kaimauerkonstruktion
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Beginn: 14 Werktage nach Zuschlagserteilung
Ende: 28. Februar 2012
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 25. Juli 2011 bis 17. August 2011, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 36,- Euro.
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen
Empfänger: Bezirksamt Harburg
Konto-Nummer: 3997208, BLZ: 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.
Anforderung der digitalen GAEB-DA 83 Unterlagen bei Anschrift Buchstabe o).
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. August 2011, 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Geschäftsstelle, Zimmer 201, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefon: +49 (0)40/4 28 71 - 34 90, Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 27 65.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. August 2011 um 10.00 Uhr, Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Nur nach Aufforderung:
– gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
– Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunternehmern vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmern beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die Nachweise vorzulegen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. September 2011
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Dezernent D 4, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 27 65.

Hamburg, den 18. Juli 2011

Das Bezirksamt Harburg

**Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung einer Eisbearbeitungsmaschine** unter der Projektnummer **2011000081** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 9. August 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 10. Oktober 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 206, unter Angabe der Projektnummer 2011000081 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 18. Juli 2011

Die Finanzbehörde

642

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Postanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen: Sekretariat
 Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
 Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
 www.desy.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 den oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**
 Sonstiges:
 Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts
 Sonstiges: Forschung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber:
 Lieferung von 3 Drehmaschinen und 1 Universal-Fräsmaschine

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung
 (b) Lieferung
 Kauf
 Hauptlieferort: –
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
fungsvorhabens:
 Fertigung und Lieferung von
 Lieferung und Inbetriebnahme von:
 1 CNC-Hochleistungs-Drehmaschine mit ange-
triebenen Werkzeugen,
 1 5-Achs-CNC-Universalfräsmaschine in Kreuz-
schlittenbauweise mit CNC-Steuerung und
Schwenkrundtisch,
 2 Konventionelle Drehmaschinen
 Weitere Informationen sind den einzelnen Losen
zu entnehmen (siehe Anhang B dieser Bekannt-
machung).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV)
 Hauptgegenstand: 42621100
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller
Lose und Optionen, falls zutreffend):
 Lieferung und Inbetriebnahme von 3 Drehma-
schinen und 1 Universal-Fräsmaschine:
 1 CNC-Hochleistungs-Drehmaschine mit ange-
triebenen Werkzeugen,

- 1 5-Achs-CNC-Universalfräsmaschine in Kreuzschlittenbauweise mit CNC-Steuerung und Schwenkrundtisch,
2 Konventionelle Drehmaschinen
Inklusive Zubehör und Steuerungssoftware die in dem jeweiligen Los beschrieben wird.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: entfällt
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Bieter aus EU-Ländern, in denen die benannten Nachweise nicht erteilt werden, haben gleichwertige Nachweise zu führen bzw. gleichwertige Erklärungen und eine amtliche anerkannte Übersetzung beizufügen.
Die Nachweise dürfen nicht älter als maximal 3 Monate sein.
1. Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
 2. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
1. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 2. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 3. Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien | Gewichtung |
|---------------|------------|
| 1. Preis | 80 % |
| 2. Lieferzeit | 20 % |

- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EO006-11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 9. August 2011
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
5. September 2011, 11.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählten Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 17. Oktober 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
5. September 2011

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer des Bundeskartellamts
Postanschrift:
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
20. Juli 2011

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1 Bezeichnung: Lieferung und Inbetriebnahme von 1 CNC-Hochleistungs-Drehmaschine mit angetriebenen Werkzeugen

1. **Kurze Beschreibung:**
Arbeitsbereich Mindestanforderungen:
– Umlaufender Ø über Bett = ≥ 900 mm
– Umlaufender Ø über Querschlitten = ≥ 700 mm
Dreh Ø = ≥ 350 mm
Drehlänge = ≥ 660 mm
Stangen Ø = ≥ 80 mm
Verfahrwege: X = ≥ 250 mm
Y = $\geq +/ - 50$ mm
Z = ≥ 750 mm
2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 42621100
3. **Menge oder Umfang:**
1 Stück, siehe Spezifikationen
4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2 Bezeichnung: Lieferung und Inbetriebnahme von 1 5-Achs-CNC-Universalfräsmaschine in Kreuzschlittenbauweise mit CNC-Steuerung und Schwenkrundtisch

1. **Kurze Beschreibung:**
Arbeitsbereich Mindestanforderung:
– Direktes Wegmeßsystem X, Y, Z, B, C
– Verfahrweg X-Achse 750 mm
– Verfahrweg Y-Achse 600 mm
– Verfahrweg Z-Achse 520 mm

- Verfahrweg C-Achse 360°
- Verfahrweg B-Achse -10° bis +95°

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 42621100

3. **Menge oder Umfang:**
1 Stück, siehe Spezifikationen
4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 3 Bezeichnung: Lieferung und Inbetriebnahme von 1 Konventionelle Drehmaschine I

1. **Kurze Beschreibung:**
Technische Mindestanforderungen:
– Spitzenhöhe min. 180 mm
– Spitzenweite min. 800 mm
– Umlaufdurchmesser über Bett min. 360 mm
– Umlaufdurchmesser über Planschlitten min. 190 mm
– Bettbreite min. 260 mm
– Verfahrweg Längsschlitten min. 750 mm
– „ - Planschlitten min. 205 mm
– „ - Werkzeugschlitten 110 mm

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 42621100

3. **Menge oder Umfang:**
1 Stück, siehe Spezifikationen
4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 4 Bezeichnung: Lieferung und Inbetriebnahme von 1 Konventionelle Drehmaschine II

1. **Kurze Beschreibung:**
Technische Mindestanforderungen:
– Spitzenhöhe min. 160 mm
– Spitzenweite min. 650 mm
– Umlaufdurchmesser über Bett min. 320 mm
– Umlaufdurchmesser über Planschlitten min. 190 mm
– Bettbreite min. 205 mm
– Verfahrweg Längsschlitten min. 620 mm
– „ - Planschlitten min. 150 mm
– „ - Werkzeugschlitten 110 mm

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 42621100

3. **Menge oder Umfang:**
1 Stück, siehe Spezifikationen
4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 20. Juli 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1752

Dienstag, den 26. Juli 2011

Amtl. Anz. Nr. 58

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/ A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2012-11-PETRAIII**

- a) Auftraggeber:
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)
- c) Form in der Angebote einzureichen sind:
Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:
**„Öffentliche Ausschreibung
DESY C2012-11-PETRAIII,
Angebotstermin 15. August 2011“**
per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
eingehen.
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.
- d) Art und Umfang der Leistung:
Fertigung und Lieferung von
2 Mirrors for X-Ray Optics at PETRA III P01
Leistungsort: Notkestraße 85, 22607 Hamburg
- e) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Los 1: 1 Stück Plane Mirror M1 PETRA III P01
Los 2: 1 Stück Plane Cylindrical Mirror
M2 PETRA III P01
- f) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangebote:
Lieferung innerhalb von 26 Wochen nach Vertragsabschluss
- g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
schnellst möglich
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **2. August 2011** angefordert werden.
Ablauf der Angebotsfrist: **17. August 2011, 13.00 Uhr**
Ablauf der Bindefrist: **30. September 2011**

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Referenzen (Adressen) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung des Auftraggebers.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise 1 bis 7 die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 20. Juli 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

644

Rahmenvereinbarung gemäß § 15 EG VOL/A

PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH
Einkauf

Finkenau 11, 22081 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 / 20 22 - 35 41
Telefax: +49 (0)40 / 20 22 - 33 30

Verfahrensart: Offenes Verfahren – Rahmenvereinbarung
Nr. B OV 001-2011

Die Lieferung von **Käse** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können bei Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH, Beschaffung, Raum 0.31, Bahngärten 11, 22041 Hamburg, nach telefonischer Rücksprache unter 0 40 / 65 80 41 88 dienstags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen und für einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro erworben werden **oder** kostenfrei ab dem 25. Juli 2011 aus dem Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.pflegenundwohnen.de/Unternehmen/Ausschreibungen/Aktuell

Einreichfrist: 5. September 2011, 13.00 Uhr

Hamburg, den 20. Juli 2011

PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH 645